

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 3 Aufgaben

(4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

§ 3 Aufgaben

(4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Inbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Brutto-Verträge abschließen. Der Zweckverband ist zu diesem Zwecke befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

§ 12 Finanzierung

(6) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Versammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 12 Finanzierung

(6) ~~Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Versammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese~~ Soweit die Zuwendungen des Landes und die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

**§ 20
Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den Zweckverband alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. ~~Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten ÖPNVG NRW sind durch den Zweckverband alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufgabenübernahme am 01.01.2008 zu veranlassen.~~